

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wüstenrot Bank AG für Verbraucher

Gegenüberstellung der Fassungen

Fassung Jänner 2023

III. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 26

[...]

(4) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.

(9) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 27) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

Fassung August 2025

III. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 26

[...]

(4) Bei Überweisungen und Echtzeit-Überweisungen zieht das Kreditinstitut ab dem 9. Oktober 2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Das Kreditinstitut zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.

~~(4)~~ (5) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.

[Die Nummerierung der bisherigen Absätze (5) bis (8) ändert sich fortlaufend, aber der Inhalt bleibt gleich.]

~~(9)~~ (10) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 27, Z 27a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(10) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 27 (3) genannten Frist, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen.

Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 27 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

[...]

B. Ausführungsfristen

Z 27 [...]

E. Belastungsbuchungen

~~(10)~~ (11) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 27 (3) bzw in Z 27a genannten Frist, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen.

Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 27 und Z 27a vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

[...]

B. Ausführungsfristen

1. Ausführungsfristen ausgenommen Echtzeit-Überweisungen

Z 27 [...]

2. Ausführungsfristen bei Echtzeit-Überweisungen

Z 27a

Echtzeit-Überweisungen werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.

E. Belastungsbuchungen (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen)

IV. ÄNDERUNG DER ENTGELTE UND LEISTUNGEN

A. VPI-Anpassung der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 32

(1) Das Kreditinstitut wird dem Kunden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den ~~Juni~~ des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den ~~Juni~~ des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

[...]

(3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kunden mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den ~~Juni~~ des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

[...]

IV. ÄNDERUNG DER ENTGELTE UND LEISTUNGEN

A. VPI-Anpassung der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte des Kunden

Z 32

(1) Das Kreditinstitut wird dem Kunden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) an den von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) mindestens zwei Monate vor dem 1. Oktober als vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten, wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung wird in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung der für den ~~April~~ des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den ~~April~~ des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

[...]

(3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einem Angebot einer Entgelterhöhung (nicht von einem Angebot einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts, künftige Entgelterhöhungen anzubieten, unberührt. Unterbleibt ein Angebot einer Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann das Kreditinstitut dem Kunden mit Wirkung ab der nächsten anzubietenden Entgelterhöhung die Anpassung in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung der für den ~~April~~ des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

[...]